

Anordnung über die deutschen Flaggen.

Vom 7. Juni 1950.

I

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich, daß folgende Flaggen nach den Mustern der vorgelegten Flaggentafel ¹⁾ zu führen sind:

1. Die Bundesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldfarben. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5.
2. Die Standarte des Bundespräsidenten ist ein gleichseitiges, rotgerändertes, goldfarbenes Rechteck, darin der Bundesadler, schwebend, nach der Stange gewendet. Verhältnis der Breite des roten Randes zur Höhe der Standarte wie 1 zu 12.
3. Die Dienstflagge der übrigen Bundesbehörden, mit Ausnahme der Bundespostverwaltung, hat die gleichen Querstreifen wie die Bundesflagge, darauf etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldfarbenen Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, den Bundesschild, den Adler nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5.
4. Die Bundespostflagge hat die Querstreifen wie die Bundesflagge, in der Mitte des um ein

¹⁾ Die Flaggentafel ist zu beziehen von der Staatsdruckerei der Bundesrepublik Deutschland (Bundesdruckerei), Frankfurt/Main, Gallus-Anlage 2. Sie wird außerdem einer der nächsten Ausgaben des Bundesanzeigers beigelegt.

Fünftel der Randstreifen breiteren roten Querstreifens ein goldfarbenes Posthorn mit goldfarbener Schnur, zwei goldfarbenen Quasten und vier goldfarbenen Strahlenblitzen, das Mundstück nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5.

II

Alle Stellen und Behörden des Bundes, ausgenommen der Bundespräsident und die zur Führung der Bundespostflagge Berechtigten, führen die Dienstflagge der Bundesbehörden. Bundesdienstgebäude und Wasserfahrzeuge im öffentlichen Dienst des Bundes können mit der Bundesflagge oder mit der Bundesdienstflagge beflaggt werden.
Bonn, den 7. Juni 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss (

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Hinweis

Rechtzeitige Einlösung der Postquittung sichert
pünktliche Lieferung.

Bundeszollblatt

Ab 1. Juli 1950 wird vom Bundesministerium der Finanzen ein Bundeszollblatt herausgegeben. Dieses wird in folgende Abschnitte aufgegliedert:

- Allgemeine Sachen, die Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole gemeinschaftlich betreffend;
- Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Ausland;
- Verbrauchsteuern und Monopole;
- Sonstige Nachrichten;
- Nichtamtlicher Teil.

Das Bundeszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Der Bezugspreis beträgt für Ausgabe A 2,40 DM, für Ausgabe B 3,20 DM vierteljährlich zuzüglich Zustellgebühr. Einzelnummern können gegen Voreinsendung von 0,40 DM (Ausgabe A) bzw. 0,50 DM (Ausgabe B) für jedes Heft auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“, Köln/Rh., 83 400, bezogen werden.

Um eine rechtzeitige Belieferung zu gewährleisten, wird empfohlen, die Bestellung beim Postamt baldmöglichst vorzunehmen.

Die amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland

*Es wird darauf hingewiesen, daß zurzeit die folgenden amtlichen
Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland erscheinen:*

Bundesgesetzblatt

Erscheinungsweise nach Bedarf, $\frac{1}{4}$ jährlich 3.— DM, Einzelnummer —.30 DM je angefangene 24 Seiten.

Bundesanzeiger

Erscheinungsweise 5X wöchentlich (Dienstag—Sonnabend), 3.20 DM monatlich Einzelnummer —.20 DM

Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen

Erscheinungsweise 2X monatlich, Ausgabe A 2seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 2.40 DM Einzelnummer —.40 DM.
Ausgabe B 1seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 3.20 DM, Einzelnummer —.50 DM

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft

Erscheinungsweise 2X monatlich, $\frac{1}{4}$ jährlich 3.— DM, Einzelnummer —.50 DM.

Die Bezugsbedingungen entsprechen den bisherigen des Teils I. Teil II kommt in Fortfall.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erscheinungsweise 2X monatlich, 2.80 DM $\frac{1}{4}$ jährlich, Einzelnummer —.40 DM.

Vorstehende Veröffentlichungsorgane erscheinen im Verlag des Bundesanzeigers. Laufender Bezug nur durch die Post. Nachlieferungen von Einzelnummern nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Nr. 83 400 Köln durch die Vertriebsabteilung des Bundesanzeigers Köln/Rh. 1, Postfach.

Gemeinsames Ministerialblatt

des Bundesministers des Innern, des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertriebene des Bundesministers für Wohnungsbau, des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates

Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern
Erscheinungsweise nach Bedarf (etwa wöchentlich 1X), Ausgabe A, 2seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 2.40 DM, Ausgabe B, 1seitig bedruckt, $\frac{1}{4}$ jährlich 2.80 DM.

Bundesarbeitsblatt

Erscheinungsweise 1X monatlich, $\frac{1}{4}$ jährlich 3.— DM
Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit
Verlag: Forkel Verlag, Stuttgart-Degerloch, Jahnstraße 84

Verkehrsblatt

- Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland -

Erscheinungsweise 2X monatlich, $\frac{1}{4}$ jährlich 3.60 DM.
Erscheint im Verlag: Verkehrs- und Wirtschafts-Verlag GmbH, Dortmund.

Amtsblatt des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen

Erscheinungsweise wöchentlich 1- bis 2X, $\frac{1}{4}$ jährl. 2.— DM.
Herausgegeben vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn und Frankfurt am Main.

Der auf Grund des im November 1949 erschienenen Europäischen Zolltarifschemas
ausgearbeitete

Entwurf eines Deutschen Zolltarifs

ist in der von der Deutschen Bundesregierung als Grundlage für internationale Zollverhandlungen genehmigten Fassung erschienen. In diesem Zolltarif-Entwurf sind die vorgeschlagenen Zolltarifsätze enthalten.

202 Seiten, DIN A 4, Preis DM 10.— zuzüglich Versandgebühren.

Bestellungen sind zu richten an den Bundesanzeiger, Köln/Rh. 1, Postfach